



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**
vom 20.03.2026

Nachfrage zur Antwort der Staatsregierung auf meine Schriftliche Anfrage vom 19.02.2026 betreffend Haltung und Verkauf von niederbayerischen Bauernenten

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung bisher keine geschützte geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung für die „niederbayerische Bauernente“ angestrebt? | 2 |
| 1.2 | Wann wurde eine solche rechtliche Absicherung der Herkunftsbezeichnung jeweils geprüft? | 2 |
| 1.3 | Welche Maßnahmen wären zu treffen, um die „niederbayerische Bauernente“ als geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung anerkennen zu lassen? | 2 |
| 2. | Welche sonstigen Siegel können Bauern beantragen, um mit der Herkunftsbezeichnung aus Niederbayern und der Einstufung „aus bäuerlicher Produktion“ zu werben? | 2 |
| 3. | Welche Strafe droht den Verantwortlichen und den Unternehmen, die irreführende Bezeichnungen auf ihre Produkte schreiben in Bezug auf den Herkunftsort, vor allem wenn die Ursprungsbezeichnungen bzw. die geografischen Angaben nicht geschützt sind? | 2 |
| 4.1 | Wie viele Verstöße gegen irreführende Herkunftsangaben bei Entenfleisch wurden in den letzten zehn Jahren in Bayern festgestellt? | 3 |
| 4.2 | Welche Sanktionen erfolgten jeweils? | 3 |
| 4.3 | Wie viele solcher Strafen wurden in den letzten zehn Jahren ausgesprochen? | 3 |
| 5. | Welche genauen Kriterien gelten derzeit für Haltung, Herkunft und Schlachtung bei der Verwendung des Begriffs „niederbayerische Bauernente“? | 3 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 4 |

Antwort

**des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
in Abstimmung mit dem für die Lebensmittelinformations-Verordnung zustän-
digen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**
vom 17.04.2026

1.1 Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung bisher keine geschützte geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung für die „niederbayerische Bauernente“ angestrebt?

Nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2024/1143 erfolgt die Eintragung einer geschützten geografischen Angabe (g. g. A.) oder geschützten Ursprungsbezeichnung (g. U.) grundsätzlich auf Antrag durch eine Erzeugervereinigung (i. d. R. der Zusammenschluss der Hersteller). Art. 32 der Verordnung (EU) 2024/1143 legt die Kriterien fest, die eine antragstellende Erzeugervereinigung erfüllen muss.

1.2 Wann wurde eine solche rechtliche Absicherung der Herkunftsbezeichnung jeweils geprüft?

Die Prüfung der Sinnhaftigkeit der Nutzung des EU-Herkunftsschutzes muss durch die Erzeuger(-vereinigung) erfolgen. Bisher ist der Staatsregierung kein derartiger Antrag bekannt.

1.3 Welche Maßnahmen wären zu treffen, um die „niederbayerische Bauernente“ als geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung anerkennen zu lassen?

Hierfür wäre ein Antrag auf Schutz einer geografischen Angabe bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) einzureichen. Der Antrag durchläuft anschließend ein Prüfverfahren auf Bundes- und EU-Ebene. Bei positivem Ergebnis wird die geschützte Angabe in das elektronische Register (eAmbrosia) eingetragen, womit der Schutz in der gesamten EU besteht.

2. Welche sonstigen Siegel können Bauern beantragen, um mit der Herkunftsbezeichnung aus Niederbayern und der Einstufung „aus bäuerlicher Produktion“ zu werben?

Derzeit ist der Staatsregierung kein offizielles Siegel bekannt, das explizit den Schutz der niederbayerischen Herkunft oder eines Erzeugnisses aus „bäuerlicher Produktion“ beschreibt.

3. Welche Strafe droht den Verantwortlichen und den Unternehmen, die irreführende Bezeichnungen auf ihre Produkte schreiben in Bezug auf den Herkunftsort, vor allem wenn die Ursprungsbezeichnungen bzw. die geografischen Angaben nicht geschützt sind?

Ein Verstoß gegen das Verbot, irreführende Lebensmittel in den Verkehr zu bringen oder dafür zu werben, stellt bei Vorsatz eine Straftat und bei Fahrlässigkeit eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. §§ 59 Abs. 1 Nr. 7 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-

und Futtermittelgesetzbuch [LFGB] bzw. § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB i. V. m. Art. 7 Abs. 1 VO [EU] 1169/2011).

- 4.1 Wie viele Verstöße gegen irreführende Herkunftsangaben bei Entenfleisch wurden in den letzten zehn Jahren in Bayern festgestellt?**
- 4.2 Welche Sanktionen erfolgten jeweils?**
- 4.3 Wie viele solcher Strafen wurden in den letzten zehn Jahren ausgesprochen?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Zu den Fragen liegen der Staatsregierung keine Daten vor.

- 5. Welche genauen Kriterien gelten derzeit für Haltung, Herkunft und Schlachtung bei der Verwendung des Begriffs „niederbayerische Bauernente“?**

Die EU-rechtlichen und nationalen Regelungen für die Haltung und Schlachtung von Enten gelten unabhängig davon, ob die Ente als „niederbayerische Bauernente“ in Verkehr gebracht wird oder nicht. Der Begriff „niederbayerische Bauernente“ ist nicht nach dem Geoschutzrecht geschützt, sodass bei der Verwendung des Begriffs keine besonderen Vorgaben mit Blick auf die Herkunft gelten. Allgemein gilt, dass Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein dürfen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.